

Mietvertrag

zwischen der Stadtverwaltung Mayen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dirk Meid, in dessen Auftrag handelnd der jeweilige Leiter der zuständigen Organisationseinheit

- im folgenden Vermieter genannt –

und

- im folgenden Mieter genannt –

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Mietgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter den in der diesem Vertrag beigefügten Anlage genau bezeichneten Mietgegenstand zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2

Mietzweck, Voraussetzungen an die Person des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu dem in der Anlage genannten Zweck zu nutzen.
- (2) Der Mieter gehört dem in der Anlage genannten und folglich ausschließlich zur Nutzung berechtigten Personenkreis an.

§ 3

Mietzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am um 00.00 Uhr.
Etwaige erforderliche Vorbereitungsarbeiten sind hiervon eingeschlossen.
- (2) Das Mietverhältnis endet am um 00.00 Uhr.
- (3) Das Benutzungsrecht kann bei Eigenbedarf der Stadt Mayen sowie der Durchführung von Reinigungs- und Reparaturarbeiten eingeschränkt werden. Die Zeiten der Nichtnutzung teilt die Stadt Mayen dem Mieter mit.
- (4) Ein Eigenbedarf der Stadt Mayen wird dem Nutzer rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Eigennutzung schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Mietzins, Nebenkosten, Kaution, Entschädigung

- (1) Die Miete für den in § 3 dieses Vertrages genannten Mietzeitraum berechnet sich gem. § 4 sowie der Anlage zu diesem Vertrag.
- (2) Von der Erhebung einer Miete wird wegen § _____ (_____) der Anlage abgesehen.
- (3) Der Mieter hat vor Mietbeginn eine Kaution in Höhe von _____ € zu zahlen. Die Kaution ist bei Beendigung des Mietverhältnisses an den Mieter zurückzuzahlen, wenn feststeht, dass gegen diesen keine Ansprüche mehr bestehen.
- (4) Muss für die Herrichtung, Reinigung und/oder den Betrieb der Mieträume während der Mietzeit Personal der Stadt Mayen eingesetzt werden, so ist eine Entschädigung für jede Person und jede angefangene Stunde zu zahlen, die sich nach der jährlichen Festlegung der Durchschnittsstundensätze für Leistungen von Mitarbeitern der Stadtverwaltung Mayen für Dritte bemisst. Eine Entschädigung für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten ist gesondert zu vereinbaren.
- (5) Kann die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand bis zu dem in § 3 (2) dieses Vertrages festgelegten Zeitpunkt an den Vermieter zurückgegeben werden, wird ein zusätzliches Nutzungsentgelt pro Tag in Höhe von 50,00 € fällig.
- (6) Hiervon abweichende Regelungen können in der dem Vertrag beiliegenden Anlage getroffen werden.
- (7) Über sämtliche bei der Benutzung der Mietsache entstandenen Kosten im Sinne dieses Vertrages einschließlich der Anlage erteilt der Vermieter nach Nutzungsende eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird spätestens innerhalb einer Woche nach Zustellung fällig.

§ 5

Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand § 1 Abs. 1 der Anlage und etwaige Einrichtungsgegenstände unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zurückzugeben.
- (2) Etwaigen Anordnungen des Vermieters und seinen Beauftragten zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung des Mietgegenstandes sowie zur Konkretisierung der Vertragsdurchführung ist Folge zu leisten. Dabei ist diesen Personen jederzeit freier Zutritt zu gewähren.
- (3) Ist zur Durchführung der Veranstaltung bzw. der Erfüllung des Mietzweckes in den gemieteten Räumen eine rechtliche Genehmigung erforderlich, so ist diese vom Mieter zu beantragen.

- (4) Während der Nutzungszeit hat der Mieter selbst für die Verkehrssicherheit der gemieteten Räume sowie der benutzten Außenfläche Sorge zu tragen. Der Vermieter haftet nur im Rahmen nicht ausschließbarer gesetzlicher Verpflichtungen.
- (5) Der Mieter hat die Anbringung einer Dekoration dem Vermieter vorher anzuzeigen und die Art und Weise der Ausschmückung mit dem Vermieter abzusprechen.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, ggfls. anfallende GEMA-Gebühren unverzüglich und ordnungsgemäß abzurechnen.
- (7) Für Aufbau, Beaufsichtigung und Abbau einer Ausstellung hat der Mieter zu sorgen.
- (8) Evtl. notwendige Reinigungsarbeiten im Burghof sind vom Mieter vorzunehmen.
- (9) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass ab 22.00 Uhr aus Lärmschutzgründen Fenster und Türen geschlossen zu halten sind. Bei Veranstaltungen im Burginnenhof sind immissionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Lärmschutzverordnung zu beachten.

§ 6

Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden.
- (2) Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Besucher, Mitglieder, Lieferanten, Handwerker u.s.w. schuldhaft verursacht worden sind.
- (3) Der Mieter stellt den Vermieter – soweit rechtlich zulässig – von allen Ansprüchen Dritter und von Bediensteten des Vermieters frei, die anlässlich Ansprüchen Dritter und von Bediensteten des Vermieters frei, die anlässlich der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Mieter seiner ausdrücklichen Verpflichtung, ggfls. anfallenden GEMA-Gebühren abzurechnen, zuwiderhandelt.
- (4) Schäden oder Verluste an und in den Mieträumen sind dem Vermieter oder seinem Beauftragten (z.B. Hausmeister) sofort anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter.
- (5) Der Vermieter kann vom Mieter zur Sicherstellung der Haftung nach § 6 (1) bis (3) dieses Vertrages den Nachweis einer entsprechenden Versicherung verlangen.

§ 7

Untervermietung, sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte

- (1) Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Vermieters.
- (2) Im Falle einer Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Mieter für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters oder desjenigen, dem er den Gebrauch der Mieträume überlassen hat.

§ 8

Beendigung der Mietzeit

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter auf seine Kosten unverzüglich sämtliche von ihm eingebrachten Inventarstücke, Dekorationsmaterialien etc. zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der gemieteten Räume und Flächen wieder herzustellen.
- (2) Die gemieteten Räume und Flächen sind bei Mietende besenrein an den Vermieter zu übergeben.
- (3) Ist nach Nutzung der Mietsache eine über das übliche Maß hinausgehende Reinigung erforderlich, so sind die hierdurch dem Vermieter entstehenden Mehrkosten vom Mieter zu erstatten.

§ 9

Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlage gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Mayen, den

Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 1

Unterschrift des Mieters,
bzw. dessen Vertreter

ANLAGE

für die Vermietung dieser Räume zu einem der nachgenannten Zwecke.

§ 1 Mietgegenstand

(1) Der Vermieter stellt dem Mieter

- einen Repräsentationsraum
- zwei Repräsentationsräume
- drei Repräsentationsräume
- Ebene 0
- Infozentrum Erlebniswelten Grubenfeld
- die Küche einschließlich Inventar
- Burginnenhof
- Thekenanlage

zur Nutzung zur Verfügung. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

(2) Der bzw. die Räume werden mit dem vorhandenen Mobiliar vermietet. Tische und Stühle sind vom Mieter in eigener Regie aufzustellen.

§ 2

Mietzweck, Personenkreis des Mieters

(1) Die unter § 1 der Anlage aufgeführten Räumlichkeiten können zu Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, geselligen Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen vermietet werden. Untersagt sind Ausstellungen sowie Veranstaltungen mit Tieren.

(2) Mietzweck ist im vorliegenden Falle die Durchführung bzw. Veranstaltung eines(r)

(3) Die Nutzung der Räumlichkeiten zu dem in § 2 (1) der Anlage genannten Zwecke steht grundsätzlich jeder Organisation, Verband, Verein, Partei, Firma oder Privatperson offen.

§ 3

Mietzeit

(1) Die Mietzeit erstreckt sich auf mindestens 24 Stunden.

(2) Bei der Vermietung zu kulturellen Zwecken erstreckt sich die Mietzeit grundsätzlich nicht über drei Wochen hinaus. In besonders gelagerten Fällen ist eine Verlängerung möglich.

§ 4

Mietzins und Nebenkosten für die Repräsentationsräume

- (1) Der Mietzins sowie die Nebenkosten für den in § 1 der Anlage festgelegten Mietgegenstand berechnet sich wie folgt:

(a) bei Nutzung für private Anlässe:

1 Stück Repräsentationsraum	150,00 €
2 Stück Repräsentationsräume	185,00 €
3 Stück Repräsentationsräume	250,00 €
Ebene 0	150,00 €
Infozentrum Erlebniswelten Grubenfeld	150,00 €
1 Stück Küche einschl. Inventar	75,00 € pauschal
1 Stück Thekenanlage	30,00 € pauschal

Mit den vorstehenden Mietsätzen, mit Ausnahme der Küche einschl. Inventar sowie der Thekenanlage, ist eine Nutzungsdauer von 24 Stunden abgegolten. Darüberhinausgehende Nutzungszeiten werden tageweise mit den vorstehenden Mietsätzen abgerechnet

(b) bei Nutzung für Verkaufsveranstaltungen:

In diesen Fällen beträgt die Miete für alle drei Repräsentationsräume täglich 500,00 €. Bei nur teilweiser Nutzung der Repräsentationsräume reduziert sich die Pauschale entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche, höchstens jedoch auf die Hälfte des vorstehenden Betrages.

(c) bei Nutzung für Werbeveranstaltungen:

In diesen Fällen beträgt die Miete für eine Mietdauer von 8 Tagen 2.000,00 €, für jeden weiteren Tag 250,00 €. Für Werbeveranstaltungen mit einer Mietdauer von weniger als 8 Tagen gilt der Mietsatz für Verkaufsveranstaltungen (§ 4 (1) (b) dieser Anlage). Bei nur teilweiser Nutzung der gemieteten Räume reduziert sich die Pauschale entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche, höchstens jedoch auf die Hälfte des Betrages von 500,00 €

(d) bei Nutzung für kulturelle Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen:

Für kulturelle Ausstellungen, bei denen nach der Natur der Ausstellung die Möglichkeit eines Verkaufs oder einer Werbung nicht gegeben ist (insbesondere Liebhaberausstellungen), wird Miete nicht erhoben. Für kulturelle Ausstellungen, die dem Verkauf von Ausstellungsgegenständen oder der Werbung dienen, beträgt die Miete 20 % des erzielten Verkaufsergebnisses, mindestens jedoch 75,00 € je Tag.

- (2) Alle vorgenannten Mietbeträge enthalten die Kosten für die übliche Reinigung.
- (3) Werden die vermieteten Räume während der Mietzeit auch noch nach 24.00 Uhr vom Mieter genutzt, so wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,00 € für jede weitere

angefangene Stunde fällig (Nachzuschlag). Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, eine solche Nutzung dem Vermieter vorher anzuzeigen.

- (4) Für die Benutzung des stadteigenen Geschirrs und der Küche ist ein Pauschalbetrag von 50,- € zu entrichten. Entstehen dem Vermieter Kosten durch besondere, vom Mieter eingebrachte und verwendete Ausstattungsgeräte (z.B. Sonderbeleuchtung), so sind diese Kosten vom Mieter zu tragen. Der Vermieter kann zur Abgeltung dieser Kosten eine Pauschale in Höhe von 40,00 € verlangen.
- (5) Die Mitbenutzung der stadteigenen Thekenanlage im Eingangsraum zu den Repräsentationsräumen ist bei Anmietung dem Vermieter mitzuteilen. Der Mieter ist verpflichtet, die Zapfanlage selbst ordnungsgemäß zu reinigen oder auf seine Kosten reinigen zu lassen. Die Mitgebühr beträgt Pauschal 30,00 €
- (6) Werden die Räume durch öffentlich-rechtliche Institutionen benutzt, so wird von der Erhebung einer Miete abgesehen, sowie es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.

§ 5

Mietzins für den Burghof

- (1) Für die Benutzung des Burghofes wird pro Tag ein Betrag in Höhe von 100,00 € berechnet.
- (2) Ein Nachzuschlag im Sinne des § 4 (3) dieser Anlage wird zusätzlich zu obiger Miete berechnet.

§ 6

Sonderregelung des Mietzinses bei Veranstaltungen, in denen Eintritts- oder Verzehrgelder erhoben werden

- (1) Die Miete beträgt 20 % der Einnahmen aus den Eintritts- und bzw. Verzehrgeldern.
- (2) Kosten im Sinne von § 4 (4) u. (5) dieser Anlage werden neben der Miete nach § 6 (1) der Anlage berechnet.
- (3) Erreicht die Miete nach § 6 (1) dieser Anlage nicht die Höhe der Mieten nach §§ 4 (1) (b), (c), (d); 5 (1) dieser Anlage, so wird die Miete in der dort jeweils gesondert geregelten Höhe fällig.
- (4) § 6 (1) dieser Anlage ist nicht anzuwenden, wenn Jugendorganisationen, die von der Stadt Mayen gefördert werden, den Burghof mieten, unabhängig davon, ob Eintrittsgelder erhoben werden oder nicht.